

wenigstens hingewiesen werden, dass im letzten Paragraphen nur A schreibt: *Si quis ingenuus ingenuum . . .* statt des blossen *Si quis ingenuum . . .* der übrigen ausser E, was gleichfalls der ribuarischen Diktion entspricht.

Demnach beruht also die Ribuaria auf der verlorenen Vorlage von A. Auf deren Grunde hat sie ihren Text in der Weise entwickelt, dass sie Nase und Ohr dem Auge, der Hand und dem Fuss gleichgestellt, dass sie ferner bei allen Organen das Delikt der völligen Zerstörung und das der blossen Verwundung — was die Salica nur bei Hand und Fuss durchgeführt hatte — erörtert und dabei immer jenes Delikt diesem vorangesetzt hat¹. Die Neuerungen des ribuarischen Gesetzes hat sich der B-Redaktor teilweise zunutze gemacht und ihnen gemäss seinen salischen Text umgearbeitet.

Was endlich die C-Klasse angeht, so beruht diese ja, wie schon früher gesagt, auf B, hat aber überall Elemente aus A wieder aufgenommen in dem Bestreben, einen zwischen A und B vermittelnden Text zu schaffen. Hier nun hat C gleichfalls den zusammenfassenden ersten Paragraphen von B; der zweite Paragraph:

Si vero manum capulaverit et ipsa manca super eum penderit . . . sol. XLV culp. iud.,
entspricht in der Hauptsache der A-Form, auch die Busse (in B 62^{1/2}) ist von dort hergenommen. Darauf folgt ein dem in B ja fehlenden § 2 von A entsprechendes Stück:

Et si ipsa manus perexcussa (oder perexcisa) fuerit . . . sol. LXII culp. iud.

Das Verbum *perexcute* und die enge Verknüpfung (durch *et*) mit dem vorangehenden Paragraphen zeigen, dass hier nicht wie in A § 2 die Zerstörung einer gesunden Hand — dann würde ja dieser Paragraph von C dem § 1 widersprechen —, sondern die einer bereits verletzten, am Körper hängenden gemeint sein kann. Für dies Delikt wird natürlich eine niedere Busse als für jenes angesetzt. Die hier gewählte entspricht nun aber der, die B in seinem § 2 für den Fall: *Si vero manus ipsa ibidem manca penderit*, androht. Und daher wird man annehmen können, dass der C-Redaktor diesen § 2 von B so gedeutet hat, als ob dort nicht von der Verletzung einer

1) Vgl. mit diesen Rechtsgedanken der Ribuaria auch das Entsprechende in *Pactus Alamannorum* 2, 1 ff.; *Lex Alamannorum* 57, 8 ff. Ueber das Verhältnis dieser Leges zur Ribuaria werde ich bei anderer Gelegenheit handeln.